Die Posener Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme Montags.
—
Bestellungen nehmen alle Post-Anstalten des In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Das Abonnement beträgt vierteljährl. für die Stadt Posen 1 Rthlr., für ganz Preußen 1 Rthlr. 7 sgr. 6 pf.
—
Insertionsgebühren 1 sgr. 3 pf für die viergespaltene Zeile.

№ 152. Mittwoch den 4. Juli. 1849.

Berlin, den 2. Juli. Se. Majestät der König haben gestern Mittags im Schlosse Bellevue dem zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika am hiesigen Hofe ernannten Senator Hannegan eine Privat-Audienz zu ertheilen und das Beglaubigungs-Schreiben desselben entgegenzunehmen geruht.

Deutschland.

Berlin, den 2 Juni. Der heutige Staatsanzeiger bringt nachstehende Königl. Verordnungen:

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums auf Grund des Art. 105 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1. Versammlungen jeder Art, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 2. Vereine zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, und alle Abänderungen der Statuten binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen sind, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten oder der Abänderung derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Bestimmung dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen.

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizei-Beamte, oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden. Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizei-Beamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein. Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§. 5. Versammlungen, in denen Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, sind die Abgeordneten der Polizeibehörde sofort aufzulösen befugt, unbeschadet des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienst befindlichen Polizeibeamten.

§ 8. Versammlungen unter freiem Himmel. Die Bestimmungen der §. 1, 4, 5, 6, 7 finden auf alle öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel Anwendung.

§. 9. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, jede Versammlung unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verbieten. Das Verbot muß schriftlich abgefaßt sein.

§. 10. Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter der Versammlung nachzusuchen.

§. 11. Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 12. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Konigs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 13. Strafbestimmungen. Wenn eine Versammlung ohne die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer, denjenigen, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern.

§. 14. Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Einreichung der Statuten eines Vereins, oder deren Abänderungen, in der bestimmten Frist nicht geschehen, oder eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern bestraft

§. 15. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern, oder Gefängniß von 14 Tagen bis zu sechs Monaten.

§. 16. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6), wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 17. Wer an einer Versammlung unter freiem Himmel theilnimmt, welche gesetzlich (§. 12) oder von der Ortspolizeibehörde (§. 9) verboten ist, oder welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften ohne vorgängige Genehmigung der Ortspolizeibehörde (§. 10) stattfindet, wird mit Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft. Wer zu einer solchen Versammlung auffordert oder auffordern läßt oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern, oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu 3 Monaten bestraft. Diese Strafen treffen den bloßen Theilnehmer an einer von der Ortspolizei-Behörde verbotenen Versammlung und selbst denjenigen, welcher darin als Redner thätig war, nicht, wenn nicht das Verbot vorher öffentlich oder ihm besonders bekannt gemacht war. Wird das Verbot während der Versammlung bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand auf den Mangel einer früheren Erlassung oder Bekanntmachung des Verbotes beziehen.

§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848 §§. 2 und 3, und vom 3. Januar 1849 §§. 60, 61); unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der politischen Vergehen, welche in Versammlungen begangen werden.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 22. Personen des Soldatenstandes, welche gegen die Vorschrift des Artikels 37 der Verfassungs-Urkunden zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten, oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des § 125 des ersten Theiles des Militairstrafgesetzbuches bestraft. Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssuci, den 29. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1. Ordnung der Presse. Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein. Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Kommissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 2. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers (§ 1.) den Namen und Wohnort des Verlegers, so wie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten.

§. 3. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden. Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche nur entweder den Namen des Verlegers oder des Kommissionärs oder des Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 4. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlags-Artikel und zwar eines an die Landesbibliothek in Berlin, das andere an die Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 5. Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung, bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen. Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten sein.

§. 6. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke aufzunehmen.

§. 7. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung, oder falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, insoweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die über diese Länge hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§. 8. Anschlagezettel und Plakate. Anschlagezettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene, oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger öffentlich ausgestellt werden. In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagezettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet, oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet, durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizeibehörde bezeichnet worden sind. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 9. Verkauf, Anheftung u. s. w. von Schriften an öffentlichen Orten. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an andern öffentlichen Orten, Druckschriften (§ 30) oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 10. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern nach sich. Ist eine der durch die §§. 1 und 2 erforderten Angaben falsch, so ist die Strafe Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von Fünf bis zu Fünfzig Thalern. Den Verbreiter trifft diese höhere Strafe nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 11. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8 und 9 enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Einem bis Funfzig Thalern oder Gefängniß von Einem Tage bis zu sechs Wochen nach sich.

§. 12. Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber u. s. w. Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Commissionär, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit. Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist. Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung deren außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlages oder der Uebernahme in Kommission, des Druckes, oder der Verbreitung, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

§. 13 Strafbare Aufforderungen oder Anreizungen. Wer zur Begehung einer strafbaren Handlung öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt. Ist in Folge der Aufforderung oder Anreizung ein sträflicher Versuch begangen, so trifft den Auffordernden oder Anreizenden die gesetzliche Strafe des Versuches.

§. 14. Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend einen Erfolg gewesen ist, so trifft den Schuldigen Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren. Ist jedoch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder im niedrigsten Maße mit einer geringeren Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maß herabgesetzt werden. War die Aufforderung oder Anreizung, welche ohne Erfolg geblieben ist, auf ein durch den §. 92 Thl. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts (Hochverrath) oder durch die Artikel 86 und 87 des Rheinischen Strafgesetzbuches

vorgesehenes Verbrechen gerichtet, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Gefängniß von 6 Monaten bis zu zehn Jahren bestimmt werden.

§. 15. Als der Anreizung zu strafbaren Handlungen schuldig, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis Zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft: 1) wer Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder wer sie verkauft oder sonst verbreitet; 2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe nnd Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt; 3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 16. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der zuständigen Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis Zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 17. Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegeneinander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 18. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 19. Wer über eine im Staate bestehende Religions-Gesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche sich öffentlich in einer Weise ausläßt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 20. Majestäts-Beleidigung. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Wer durch eines der bezeichneten Mittel die Königin beleidigt, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 21. Beleidigung des Thronfolgers, anderer Mitglieder des Königlichen Hauses u. s. w. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder den Regenten des Preußischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 22. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines Deutschen oder eines anderen mit dem Preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 23. Beleidigung der Kammern, politischer Körperschaften, Behörden u. s. w. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, einen Geschworenen, ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Bernf beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu Einem Jahre bestraft. Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von 14 Tagen bis zu achtzehn Monaten. Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu 300 Thalern bestimmt werden.

§. 24. Verletzung der Sittlichkeit. Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen, verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von Zehn bis zu Einhundert Thalern, oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 25. Verleumdung. Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

§. 26. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle gesetzlichen Beweismittel geführt werden. Dieser Beweis ist nicht zulässig, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 27. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidinung nicht aus, wenn aus der Ferm der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 28. Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung einer Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zu der Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung innegehalten werden.

§. 29. Die Verleumdung wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Sind mildere Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§ 30. Den Druckschriften im Sinne dieser Verordnung werden gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irdend einer Art vorgenommen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 31. Oeffentlich im Sinne der §§. 13, 14, 16, 17, 18, 19, 23, 29 dieser Verordnung ist eine Handlung, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Druckschriften oder andere Schriften vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. Als öffentliche Zusammenkünfte werden auch Versammlungen angesehen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. (Verordnung vom 29. Juni d. J.)

§. 32. Vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften. Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 1 und 2 nicht entspricht, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staats-Anwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen Die Organe der Staats-Anwaltschaft sind verpflichtet, derselben innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichts-Behörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden hat. So weit zu der Verfolgung wegen einer Druckschrift eine Ermächtigung oder ein Antrag erforderlich ist (§. 34), findet auch eine Beschlagnahme wegen des Inhalts derselben nur unter der nämlichen Bedingung statt.

§. 33. Organe der Staats-Anwaltschaft im Sinne des vorhergehenden Paragraphen sind die Polizei-Behörden und andere Sicherheits-Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter. Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter allemal an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten. An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 34. Die Staats-Anwaltschaft ist auch in Ansehung der in den §§. 23 und 29 vorgesehenen Beleidigung befugt, die Verfolgung einzuleiten. Es findet jedoch wegen Beleidigung einer Kammer nur mit Ermächtigung derselben, und wegen der übrigen im §. 23 und wegen der in den §§. 22 und 29 vorgesehnen Beleidigung nur auf den Antrag des Beleidigten eine Verfolgung statt. Ist auf die von der Staats-Anwaltschaft angehobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils, durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt. Schreitet die Staats-Anwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses unbenommen. In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an der Befugniß des Beleidigten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

§. 35. Verjährung. Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Veröffentlichung (§. 31) stattfand. Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staats-Anwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen. Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, der Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war. Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten. Diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, insoweit sie im Wege des Civilprozesses angestellt werden können, und die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten.

§. 35. Oeffentliche Bekanntmachung des Urtheils, Vernichtung gesetzwidriger Druckschriften. Wenn wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche die §§. 18 bis 24 oder durch §. 29 vorgesehen ist, eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so kann die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden.

§. 37. Wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Ist die Druckscheift ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 38. Gerichtsstand. Zu der in §. 32 erwähnten gerichtlichen Beschlußnahme und eintretenden Falles zu dem ferneren gerichtlichen Verfahren ist der Gerichtszustand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme geschehen ist. Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, nöthigenfalls durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen, mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt. In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes (Straf-Prozeßordnung Art. 525 bis 541) nichts geändert.

§. 39. Die in den §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte. Dasselbe gilt von den in dem §. 23 erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. Die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23, so wie diejenigen, welche in den §§ 10 und 11, 24 und 29 vorgesehen sind, werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848, §§. 2 und 3, und vom 3. Jgnuar 1849, §§. 60 und 61).

§. 40. Insoweit nach den bestehenden Gesetzen die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort, ohne Mitwirkung von Geschworenen, abgeurtheilt, oder die in der Sitzung eines Gerichts vorgefallenen oder ermittelten Disziplinar-Vergehungen sofort disziplinarisch geahndet werden sollen oder können, wird hieran durch die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nichts geändert. Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es ebenfalls bei den bestehenden Vorschriften.

§. 41. Die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privat-Personen begangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Verleumdung nicht enthalten, über die von Personen des Soldatenstandes unter sich begangenen Beleidigungen, sie seien als Dienstvergehen zu betrachten oder nicht, ferner über die Verletzung der Amts- oder Dienstvorschriften, insbesondere der Dienstverschwiegenheit, endlich über die Veröffentlichung von Nachrichten oder Urkunden, welche im Interesse des Staatswohls durch die Gesetze verboten ist, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 42. Insoweit die Aufforderung oder Anreizung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung härter zu bestrafen ist, verbleibt es bei den desfallsigen Bestimmungen der Verordnungen vom 10. Mai und 23. Mai d. J.

§ 43. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft das Preßgesetz vom 17. März 1848, die §§ 151 bis 155 einschließlich, die §§. 620, 621 Thl. II., Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, die Art. 102, 201, 204, 217, ferner die Artik. 367, bis 372, einschließlich und die auf diesen Artikel bezügliche Bestimmung des Artikel 374 des Rheinischen Strafgesetzbuches. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1849

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Vertreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen.

R Berlin, den 30. Juni. Die Berlinische Gesellschaft für deutsche Sprache, Kunst und Alterthum pflegt den 28. August als Göthes Geburtstag alljährlich festlich zu feiern. Im bevorstehenenden August werden es gerade hundert Jahr, daß Göthe geboren wurde. Es ist daher sehr natürlich, wenn in der Gesellschaft der Gedanke laut wurde, dies Mal das Göthesche Geburtsfest ganz besonders feierlich zu begehen, es zu einem deutschen Nationalfeste zu machen. Der Gedanke wurde um so freudiger von allen Seiten aufgenommen, als man die Ueberzeugung hegte, wie wohlthätig es wirken werde, in diesen schweren Zeiten politischer Wirren und des unglückseligsten aller Kriege, des Bürgerkriegs, einen freudigeren Strahl des poetischen Lebens wieder hineinleuchten zu lassen. Da es in unseren Tagen keinen gebildeten Deutschen giebt, der nicht nach irgend einer Richtung hin Göthes zu innigem Danke verpflichtet ist, da es keine wissenschaftliche oder künstlerische Gesellschaft giebt, die nicht zum Geiste Göthe's Beziehung hätte, so hofft man, das Fest um so leichter zu einem deutschen Nationalfeste gestalten zu können, an welchem sich Männer aller politischen Parteien betheiligen können und gewiß auch betheiligen werden. Die Berlinische deutsche Gesellschaft setzt zunächst einen Ausschuß nieder, bestehend aus dem Ordner der Gesellschaft, Gymnasialdirektor Anzeck und den Mitgliedern, Professor Maßmann, Direktor Diesterweg, Dr. Holzapfel, Professor Tenne, Consistorialrath Pischon, welcher im Vereine mit den hervorragendsten Männern in verschiedenen Zweigen der Künste und Wissenschaften, als Alexander von Humboldt, General-Direktor von Olfers, Geheimen Legationsrath Varnhagen von Ense, Professor Rauch, Peter von Cornelius, Garten-Direktor Linné, Geheimen Ober-Baurath Stüber, Prof. Rötscher sich die Aufgabe gestellt hat, zunächst für die würdige Feier des denkwürdigen Tages zu Berlin, dann aber auch dafür Sorge zu tragen, daß in den andern größern Städten in ähnlicher Weise eine Feier veranstaltet werde. Namentlich rechnet man hierbei auf die Theilnahme und Unterstützung der deutschen Theater, die ja dem Meister so unendlich viel zu verdanken haben. Die hiesige General-Intendantur der Königlichen Schauspiele hat schon ihre Bereitwilligkeit erklären lassen. Weitere Pläne werden noch besprochen werden. Der Ausschuß hielt gestern seine erste Sitzung, und wird alle Woche einmal zusammentreten.

Berlin, den 2. Juli. Auf telegraphischem Wege sind folgende Nachrichten aus Baden eingegangen: Hauptquartier Kuppenheim, den 30. Juni. Das erste und zweite Armee-Corps sind gestern aus der Linie Mühlberg, Karlsruhe, Durlach gegen die Murg vorgegangen und haben deren rechtes Ufer vom Feinde gereinigt. Gefechte von geringer Bedeutung, indeß an einzelnen Punkten von längerer Dauer, haben bei Oligheim, Steinmaurn, Rauenthal, Bischweier und Kuppenheim stattgefunden. Am 30. sind 5 Divisionen nach einem längeren Artilleriegefecht bei Kuppenheim und Umgegend über die Murg bis gegen Oos vorgegangen. Rastatt ist cernirt. (St. A.)

— Die Arbeiten an dem Denkmal Friedrichs des Großen werden jetzt sehr eifrig betrieben. Der Guß ist glücklich vollendet und das Eiseliren der zahlreichen Figuren hat raschen Fortgang. Man hofft, im April des nächsten Jahres mit der Aufstellung vorgehen zu können.

— Nassau ist nunmehr nach der „Vossischen Zeitung“ dem von Preußen ausgehenden Deutschen Verfassungs-Entwurfe beigetreten.

— Die „Literarische Zeitung“, unter Redaktion des Dr. Brandes, ist am Schluß des eben abgelaufenen Quartals zum letzten Male erschienen. In letzter Zeit wurde dies Organ wenig beachtet, früher unter dem Ministerium Eichhorn, von dem es inspirirt und erhalten wurde, war es ein verbreitetes Blatt.

Coblenz, den 26. Juni. In einer gestern von dem demokratischen Club veranlaßten Volks-Versammlung wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, bei den bevorstehenden Wahlen sich nicht zu betheiligen und dahin zu wirken, daß im ganzen Regierungs-Bezirke sich die demokratische Partei der Theilnahme an den Wahlen enthalte. Dagegen kam man überein, an den Wahltagen im Wahl-Locale zu erscheinen und seine Protestation und Nicht-Theilnahme laut zu erklären. (Rhein- und Mos. Ztg.)

Hamburg, d. 29. Juni. Unsere Kunstituante kam gestern mit der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs zu Ende. Der Abschnitt XII. der den Kompetenz-Konflikt bildet, wurde ausge-

setzt. Die nächste Sitzung wird erst dann erfolgen, wenn Rückäußerung des Senats auf die erbetene Erläuterung des Konklusums eingegangen sein wird. Hier heißt es allgemein, der Senat habe bei der preußischen Regierung um Truppen nachgesucht, mit deren Hülfe er die etwa ausbrechenden Unruhen niederzudrücken gedenkt.

Lager vor Friedericia, den 27. Juni. Am 28. soll, wie es heißt, die Kanonade gegen die feindlichen Schanzen mit Ernst beginnen. — Russische Kriegsschiffe sollen an der Westküste Schleswigs gesehen worden sein.

Gießen, den 29. Juni. So eben verbreitet sich hier das Gerücht, daß Vogt seines Amtes als Professor an der hiesigen Universität von der Staatsregierung enthoben worden sei. (Fr. J.)

Frankfurt, den 29. Juni. Heute Morgen ist die gesammte Oesterreichische Garnison, so weit sie nicht im Wachdienste beschäftigt war, in großer Parade, die Helme und Czakots mit grünem Eichenlaub geschmückt, ausgerückt, um dem Kaiser Franz Joseph zu schwören. Die Feierlichkeit, welche aus unbekannten Gründen, obwohl die Thronbesteigung des neuen Kaisers schon manchen Monat alt ist, bis hieher verschoben war, fand auf dem gewöhnlichen Exercierplatze am Grindbrunnen, unterhalb der Eisenbahn-Brücke, Statt. Der Eid wurde erst Deutsch, dann Böhmisch, wort und satzweise vorgesprochen, dann von der gesammten Mannschaft ebenso nachgesprochen. — Bei Bretten in Baden wird ein Lager von 16,000 Mann Reichs-Truppen gebildet werden; die Befehle sind bereits gegeben.

Frankfurt, den 30. Juni. Ein Börsen-Anschlag (Reskript des Badischen Finanz-Ministeriums) warnt vor dem Ankauf Badischer Staatspapiere, welche im Betrag von über 2,000,000 Fl. den Inhalt der Amortisationskasse ausmachten, und von dem Anwalt Hennisch und Floridan Mördes „ausgeraubt" worden seien.

Gotha, den 29. Juni. Die „Zeitung für Norddeutschland" enthält folgende Erklärung: Die Unterzeichneten sind dem von der Gothaer Versammlung angenommenen Programm nur unter folgender protokollarischer Verwahrung beigetreten: Da der von Hollandt und Genossen gestellte Antrag: den Schluß des Kommissionsentwurfs von den Worten „Aber auch dann" an bis zu Ende zu streichen, für welchen Antrag wir gestimmt haben, nicht angenommen ist, wir gleichwohl an dem von der Versammlung gefaßten Beschluß uns zu betheiligen wünschen: so bitten wir, nähere verwahrende Erklärung dahin in das Protokoll niederlegen zu dürfen: daß wir durch die Mitunterschrift des gefaßten Beschlusses uns nicht haben verpflichten wollen, eventuell auch die Anwendung des oktroyirten Wahlgesetzes irgendwie zu beförden.

Röben. Dammers. Breusing. Brackebusch. Groß. Plaß. Lang. Jucho. Wachsmuth. Jacobi. Siemens. Deeke. Bonardy. Leverkus.

— Schon ist das in den letzten Tagen so reich bewegte Leben unserer Stadt wieder in seine stillen Gleise zurückgekehrt. Um die hier gefaßten Beschlüsse zur möglichsten Durchführung zu bringen und die Parteien der gewesenen, also jetzigen Ex-Centren bis zu der Berufung des neuen Reichstages zu konsolidiren und zu organisiren, sind die HH. H. und M. von Gagern, Mathy, Gergenhahn und Reh zu einem Comitee ernannt worden, welches nöthigenfalls die 130 Kollegen, die das Vermittelungsprogramm unterzeichnet haben, zu abermaliger Berathung einberufen soll. Herr v. Vincke soll jene Erklärung deshalb nicht anerkannt haben, weil sie im ersten Satze ausdrücklich hervorhebt, daß die Nationalversammlung derjenigen Stellung gemäß gehandelt habe, welche die Lage der deutschen Dinge ihr aufgedrungen, und die Bundestagsbeschlüsse ihr eingeräumt; und obschon man diese Stelle bei der endgültigen Redaktion milder faßte, so schien doch Herr v. Vincke eine Berechtigung der Nationalversammlung zu dem von ihr beobachteten Verfahren gar nicht zugestehen zu wollen. (D. A. Z.)

Stuttgart, den 28. Juni. Wir erfahren aus zuverlässiger Quelle, daß das demokratische Wahlgesetz die Genehmigung der K. Staatsregierung erhalten hat.

Gestern Nachmittag fiel die schwäbische Legion, welche seither in und bei Pforzheim stand, in das Würtembergische Murgthal ein. Vom Hauptquartier des General-Lieutenants v. Miller, Nagold, ging auf die Nachricht hiervon zur Verstärkung der bereits in der Nähe stehenden Würtembergischen Truppen-Abtheilungen alsbald eine Batterie ab.

Aus dem Würtembergischen, 26. Juni. In der in Belagerungszustand versetzten Stadt Heilbronn sind 2000 Mann Truppen kantonnirt. Der badische Freischärler, Hauptmann Heuß (ein Schiffsführer), ist verhaftet worden, nachdem er auf seiner Flucht nach der Schweiz eingeholt worden war. Derselbe führte ein Freikorps nach Baden, nachdem er sich des Pferdes des badischen Offiziers Graßmann, der sich in Bonfeld selbst entleibte, bemächtigt hatte. Man bemerkt überhaupt, daß unsere Regierung seit einigen Tagen in Verfolgung politischer Maßregeln viel Energie entwickelt. Unsere Blätter füllen sich mit Steckbriefen und im Heilbronner Tageblatt sind jetzt 8 von den ausgezogenen Freischärlern als Hochverräther ausgeschrieben. Noch aber sind 40 bis 50 Heilbronner nicht zurückgekehrt, trotzdem, daß sie bei Strafe hiezu aufgefordert worden sind. Trügen nicht alle Anzeichen, so scheint unserm Ministerium diese Energie von außen her eingeflößt worden zu sein, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß auch von jetzt ab gegen die diesseitigen Freischärler für Baden verfahren werden möchte.

Karlsruhe, den 26. Juni. Der Kriegsminister-Stellvertreter Mayerhofer ist gestern im Augenblick, als er zu Pferde steigen wollte, um nach Rastatt zu flüchten, von Gensdarmen verhaftet worden. (Fr. J.)

Karlsruhe, den 28. Juni. Ueber die Schlacht von Waghäusel am 22. d. berichtet der „Schw. M." aus den Mittheilungen eines Preußischen Offiziers, der an dem Treffen Theil genommen und gegen Ende desselben verwundet vom Schlachtfelde gebracht worden, Folgendes: Die Preußische Heeres-Abtheilung, welche dem ersten Angriffe des von Mannheim herbeiziehenden Corps unter Mieroslawski die Spitze bot, beschränkte sich auf drei Bataillone Infanterie, eine Schwadron Cavallerie und eine halbe Batterie. Die numerische Stärke der feindlichen Streitkräfte läßt sich nicht ganz genau angeben; doch befanden sich bei denselben 46 Stück Geschütze. Die strategischen Anordnungen gereichen dem feindlichen Anführer zur Ehre und beweisen seine Fähigkeiten. Allein die Ausführung selbst war äußerst fehlerhaft, namentlich wurde das grobe Geschütz sehr schlecht bedient, indem die Stücke so hoch gerichtet waren, daß die Schüsse den Preußen über den Köpfen weggingen, ohne sie zu berühren. Gleich Anfangs durch die Uebermacht des Feindes zurückgeworfen, erhielten die Preußen im Laufe des Gefechts einige Verstärkungen, namentlich zwei Bataillone Infanterie und einige Geschützstücke. Mit diesen vergleichsweise noch sehr schwachen Streitkräften wurde es ihnen möglich, dem dreifach überlegenen Feinde nicht nur Widerstand zu leisten, sondern auch den verlorenen Boden wieder zu gewinnen und sich in dem Städtchen Waghäusel zu behaupten. Den Verlust der Preußen in diesem Gefechte gibt unser Gewährsmann auf mehr als 40 Todte und etwa 160 Verwundete an. Hier nun trug sich folgendes Ereigniß zu: Vor der bekannten Zuckerfabrik angekommen, wurde deren Besitzer, Louis v. Haber, der an dem Eingange des Gebäudes stand, befragt, ob sich in dessen Umschluß Bewaffnete oder Waffen vorfänden. Er sowohl, wie ein neben ihm stehender Mann, versicherten die Preußen des Gegentheils, worauf diese in das Gebäude einzogen. Allein kaum waren sie in dessen Hofraum eingerückt, so fiel ein Schuß aus einem der Keller, der einen Soldaten tödtete. Dieser Frevel konnte nicht ungeahndet bleiben; das weitläufige Gebäude wurde von den Soldaten durchsucht und alles, was sie in dessen Räumen vorfanden, niedergemacht. Auch der Besitzer der Fabrik, Louis v. Haber, wäre diesem Schicksal nicht entronnen, hätte ihn der commandirende Offizier nicht den Händen der erbitterten Soldaten entrissen und in seinen Schutz genommen, worauf derselbe gefesselt und unter militairischer Bedeckung abgeführt wurde.

— Sämmtliche hiesigen Journale sind verboten worden, nur die „Karlsruher Zeitung" darf unter der provisorischen Redaktion des Hrn. v. Killinger wieder erscheinen. Ebenso ist der Druck von Flugschriften, Tagesblättern, sowie jeder öffentliche Anschlag ohne spezielle Genehmigung des K. Preußischen Kommandanten v. Brandenstein streng untersagt gegen Verfallung der Zuwiderhandelnden in strengste Strafen. **Alle politischen Vereine, Klubs, Versammlungen wurden aufgehoben und verboten. Das Tragen von Waffen ist nur der Bürgerwehr, mit Ausnahme der Artillerie gestattet. Sämmtliche Privatwaffen mußten abgeliefert werden. Die Fremdenpolizei wird aufs Strengste gehandhabt. Die Zahl der im Augenblick hier liegenden Preußischen Truppen beträgt gegen 10,000 Mann. Heute soll der Angriff auf Rastatt erfolgen.** (O.P.Z.)

Oos, den 25. Juni. (Frankf. J.) Heute kam General Szuaide mit Oberstlieutenant Anneke auf unserem Bahnhofe an. Gegen Abend erfuhr man, daß Szuaide in Weingarten bei seinen eigenen Leuten in den Verdacht des Verrathes kam, deshalb mißhandelt und am Halse verwundet wurde. (Die Deutsche Zeitung meldet, daß der General Szuaide von seinen eigenen Leuten erschossen worden sei.)

Stockach, den 26. Juni. Die am letzten Samstag hier eingetroffenen Freischärler aus Ravensburg (Würtemberg) haben am Sonntag Nachmittag ihren Marsch nach Engen angetreten. Sie rücken in das Unterland und erwarten noch neue Zuzüge aus dem Würtembergischen. Im hiesigen Hauptquartier ist die Meinung verbreitet, daß die Oesterreichischen Truppen aus dem Vorarlbergischen über Ravensburg und bei Pfullendorf in das Badische einrücken werden. Aus diesem Grunde glaubt man auch, daß der von der Regierung in Karlsruhe anbefohlene Abmarsch des Volksheeres aus dem Seekreise in das Unterland nicht Statt haben wird. Dagegen soll Kreis-Commandant Kaiser (sonst ein Literat) die Absicht haben, die Höhenpunkte bei uns zu besetzen und den Oesterreichern seine Schützen entgegen zu stellen. Das erste, zweite und dritte Aufgebot derselben wird schon am nächsten Donnerstag in die Gegend von Salem marschiren. (Schw. M.)

Freiburg, den 25. Juni. Die Reichs-Regentschaft hat heute den Abgeordneten Würth von Sigmaringen zum Reichs Commissar ernannt, damit er, mit unbeschränkter Vollmacht versehen, die waffenfähige Mannschaften der Hohenzoller'schen Fürstenthümer an Ort und Stelle organisire und mobil mache.

Oesterreich.

Wien, den 29. Juni. Fürst Paskiewitsch soll sein Hauptquartier in seiner Geburtsstadt, dem 4 Poststationen von Kaschau entfernt liegenden Städtchen Rosenau, genommen haben. Als sich die Aeltesten des Rathes dem Fürsten vorstellten und ihre Freude äußerten ihn wieder zu sehen, soll derselbe bemerkt haben, es mache auch ihm Freude, sie wieder zu sehen; doch hätte er nie geglaubt, sein Vaterland so sehen zu müssen. — Man meldet uns aus glaubwürdiger Quelle, daß nachstehende Finanzmaßregeln durch die Regierung beschlossen worden sind, und nächstens, vielleicht schon Morgen, veröffentlicht werden sollen; 1) Emission von 25 Millionen 3procentiger Kassenscheine, welchen, sowie denen der früheren Emission, die Eigenschaft verliehen wird, als gesetzliches Zahlungsmittel sowohl im öffentlichen wie im Privatverkehr zu dienen. 2) Verzichtleistung des Staates auf die fernere Benutzung des Bankkredits. 3) Zuweisung der von Italien zu fordernden Kriegs Entschädigungen an die Bank. 4) Eröffnung eines freiwilligen Anlehens zum gleichen Zwecke von Rückzahlungen der Staatsschulden an die Bank. 5) Aufhebung des Geldausfuhrverbotes. Wie es heißt, soll den für das Lombardisch-Venetianische Königreich emittirten Tresorscheinen ebenfalls der Zwangscours verliehen werden.

— Aus Malghera erfährt man, daß die Insel San Giuliano, auf der unsere Batterieen aufgeworfen sind, nunmehr mittelst einer langen Schiffbrücke, oder vielmehr eines bloßen Steges, der auf einer Kette von Kähnen angebracht ist, mit ersterem Orte verbunden ist. Diese Verbindung zu vernichten, ist das Hauptbestreben des feindlichen Geschützes und diese Absicht wäre schon längst vollkommen erreicht, wenn nicht diese Lagunenstrecke sehr seicht wäre, so zwar, daß die von den Kugeln getroffenen Pontons zwar ein-, aber nicht untersinken. Von 21 derselben sind nur noch 3 in gutem Stande. Dessenungeachtet wird die gefährliche Passage fortwährend benutzt. — Das nunmehr offiziell bekannt gemachte Urtheil über Graf Zichy lautet wie folgt: Der K. K. oberste Militair-Gerichtshof hat über die in Olmütz gepflogene kriegsrechtliche Untersuchung den K. K. F.-M.-L. Ferdinand Grafen v. Zichy, der durch ihn ohne geleistete äußerste Gegenwehr, an die Rebellen erfolgten Uebergabe Venedigs schuldig erkannt und nebst der Entsetzung von seiner bekleideten Charge und Verlust der Pension, des metallenen Armeekreuzes und des Rechtes zur Tragung seiner ausländischen Orden, zum zehnjährigen Festungsarrest verurtheilt. Dieses Urtheil ist auch bereits kundgemacht und dessen Vollzug verfügt worden. — Gestern sind gegen 900 Gefangene und 28 Wagen Blessirte vom Ungarischen Kriegsschauplatz hier angekommen.

Aus Oesterreich, den 28. Juni. Wir leben anno 1849 post Christum natum. Im Laufe einer Woche begab sich in der Monarchie Sr. K. K. apostolischen Majestät Folgendes: Ein Dorfrichter ließ Einem, in dem er einen Ungarischen Emissär vermuthete, die Zunge herausschneiden und sie annageln. Die wieder eingebrachten Husaren, 70 an der Zahl, werden nach dem Ausspruch des in Bruck sogleich gehaltenen Kriegsgerichts decimirt und 7 davon erschossen. Der Feldzeugmeister Baron Haynau ließ den Ort Börsarkany, weil er den Kaiserlichen Truppen sich feindlich zeigte, anzünden und vernichten und droht allen Ortschaften mit gleicher Rache. Und das Oesterreichische Ministerium erdreistet sich, den Namen einer constitutionellen Regierung anzusprechen und im Deutschen Reiche, dem Sitze der Bildung und Humanität, herrschen zu wollen!

— Der Lloyd meldet: „Auf dem Bodensee wird nun auch von Seiten Oesterreichs eine kleine Flotille, gleichwie selbe auf dem Gardasee besteht, eingerichtet werden. Es wird ein Dampfschiff vor der Hand angekauft. Beantragt ist das Dampfschiff „Maximilian." Die Einrichtung desselben wurde dem Hauptmann Gals vom Kaiser-Jäger-Regiment, der den Bregenzern als ausgezeichneter, kühner Schiffer in Erinnerung ist, übertragen."

— Vom K. K. Telegraphen-Amte der südlichen Inspektion um 5 Uhr 5 Minuten am 28. Juni 1849 eingelangt von General-Major Standeisky in Triest an Se. Excellenz den Herrn Kriegs-Minister.

Die Zeitung Foglio di Verona Nr. 146 enthält aus Livorno die telegraphische Notiz, daß Rom am 21sten gefallen sei. Die Franzosen bestiegen die Bresche auf allen Punkten und fanden nur geringen Widerstand. *)

Frankreich.

Paris, den 26. Juni. Heute liest man an den Mauern von Paris einen großen Anschlag, welcher ankündigt, daß „Louis Philipp, Graf von Neuilly, vormals König der Franzosen, zuletzt im Schlosse der Tuilerieen zu Paris wohnhaft (das sind die Worte des Textes), die schönen Waldungen von Gisors, Bacqueville und Pacy-sur-Eure auf dem Lizitationswege verkaufen lassen wird, um die unter seiner Regierung kontrahirten Schulden zu bezahlen." Madame Laffitte, die Wittwe des berühmten Bankiers und Staatsmannes, ist heute Morgen gestorben.

Großbritanien und Irland.

London. Sitzung v. 27. Juni. Heute wurde, in Folge der gestern im Oberhause erfolgten Verwerfung der Bill zu Gunsten der Zulassung der Juden ins Parlament, für die City von London eine neue Wahl zur Ersetzung des dort ins Unterhaus gewählten Baron Rothschild ausgeschrieben. Dann nahm das Haus die am 15. vertagte Debatte über den Antrag des Herrn Pearson auf Ernennung einer Kommission zur Untersuchung des Gefängnißwesens wieder auf; das Resultat war, daß der Antragsteller seine Motion wieder zurückzog. Die Bill zum Schutz des weiblichen Geschlechts gegen Verführung sollte hierauf zur zweiten Lesung gelangen; ein Amendement des Herrn Anstey, der die Maßregel als unpraktisch betrachtete und sich ihr widersetzte, wurde mit 130 gegen 6 Stimmen verworfen, aber die zweite Lesung konnte nicht mehr erfolgen, da das Haus wegen unzureichender Anzahl der noch anwesenden Mitglieder vertagt werden mußte.

— In der City ist eine große Versammlung der liberalen Associationen einberufen, um über die Schritte zu berathschlagen, welche, in Folge der Verwerfung der Bill zu Gunsten der Juden im Oberhause, zu thun wären. Der Sun glaubt zu wissen, daß Baron Rothschild nicht von neuem als Parlaments-Kandidat auftreten werde, daß jedoch, wenn er dies thun wollte, seine Wiedererwählung gesichert sei.

Schweiz.

Bern, den 23. Juni. Die Berner Zeitung erklärt die Anwesenheit des Herrn Ledru Rollin in Basel und Bern für ein lustiges Quiproquo, dem aber auf seiner ganzen Reise in der Schweiz nolens volens die Ehre erwiesen worden sei, für den Französischen Deputirten gehalten und als solcher gefeiert zu werden.

Die Eidg. Ztg. meldet: „Auch der Badische Minister Eichfeld ist in Bern, es widerfährt ihm aber wenig Ehre."

Bern, den 25. Juni. Wie wir vernehmen, hat der Bundesrath von Seite des Preußischen Gesandten eine Note bekommen, die verschiedene Beschwerden in Beziehung auf Neuenburg enthalten soll. — Zum eidgenössischen Kommissär an die Badische Grenze ist Nationalrath Hanauer (aus Aargau) ernannt.

*) Die Pariser Nachrichten aus Rom vom 22sten bestätigen dies bis jetzt nicht.

Italien.

In Toscana ist Alles gut österreichisch. Sogar die Lastträger von Livorno haben die Summe von 1000 Lire, zahlbar in zwei monatlichen Raten, angeboten, um die neue Statue Leopold II. statt der verstümmelten anschaffen zu helfen.

— Nach der Räumung von Alessandria haben tausend Mann Oesterreichischer Truppen den befestigten Platz von Valenza besetzt, welcher kurz vorher von Piemontesischen Truppen geräumt wurde. Dieser Ort bildet durch seine auf beiden Ufern des Po-Flusses liegenden Festungswerke den Schlüssel der Provinz Lomellina. Man behauptet, daß durch den abzuschließenden Friedensvertrag Piemont gegen Rückzahlung der von dem Herzoglich Bourbonschen Hause auf Parma und Piacenza aufgenommenen und von Oesterreich garantirten Summe von fünf Millionen in den Besitz gedachter Fürstenthümer treten, Oesterreich aber vorläufig das Garnisonsrecht in Piacenza sich vorbehalten wird; Einige wollen sogar wissen, der Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses sei zwischen beiden kontrahirenden Mächten ebenfalls stipulirt.

— Unter den außerhalb dem Volksthore vor Rom gebliebenen Polnischen Offizieren befand sich auch der ehemalige Feldadjutant Bems zur Zeit des Oktoberaufstandes in Wien, Podulak.

Personal-Chronik.

Nach einer Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 23. Juni d. J. in Nr. 27. des Amtsblatts sind als Religionslehrer definitiv angestellt worden: 1) der Commendarius Wojciechowski am hiesigen Marien-Gymnasium, zugleich als Regens des damit verbundenen Alumnats; 2) der Probst und Licentiat Kegel am Gymnasium zu Trzemeszno, zugleich als Regens des damit verbundenen Alumnats; und 3) der Geistliche Osmolski am Gymnasium zu Ostrowo.

Theater.

Wie verlautet, hat Herr Direktor Vogt abermals einen Künstler, dessen Name in der Kunstwelt einen guten Klang hat, zu einem Cyklus von Gastrollen auf unserer Bühne engagirt, nämlich den rühmlichst bekannten Komiker des Königsstädter Theaters in Berlin Herrn L'Arronge, der in frühern Jahren einmal zu den ausgezeichnetsten Mitgliedern unseres Theaterpersonals gehörte und der seitdem seine natürliche vis comica in seltenem Grade ausgebildet hat. Die Freunde der heitern Muse dürfen sich demnach außergewöhnliche Genüsse versprechen. Zu seinem ersten Auftreten hat der geehrte Gast, wie wir hören, die Lustspiele: „Das bemooste Haupt" und „Wer ißt mit?" gewählt, zwei sehr unterhaltende Stücke, in deren ersterem Herr L'Arronge in der Rolle des Strobel höchst Ausgezeichnetes leistet. Möchte er sich eines recht zahlreichen Zuspruchs zu erfreuen haben.
X.

Marktberichte.

Berlin, den 2. Juli. Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt: Weizen nach Qualität 5ä—64 Rtlr. Roggen loco und schwimmend $30\frac{1}{2}$—32 Rthlr., pr. Juli 30 a $31\frac{1}{2}$ Rthlr. bez., Juli/August dito, August/Sept. 32 a 33 bez., Septb./Oktober 32 a $33\frac{1}{2}$ Rthlr. bez. Gerste, große loco 24 — 25 Rthlr., kleine 22 bis 23 Rthlr. Hafer loco nach Qualität 18 — 19 Rthlr., Sept./Okt. 48pfünd. 19 a $19\frac{1}{2}$ Rthlr. Rüböl loco u. pr. diesen Monat $13\frac{1}{3}$ a $13\frac{1}{4}$ Rthlr. verk. Juli/Aug. $13\frac{1}{4}$ Rthlr. bez. u. Br., $13\frac{5}{6}$ a $\frac{5}{24}$ G., Aug./Septb. $13\frac{1}{4}$ Rthlr. Br., $13\frac{1}{8}$ G., Sept./Oktbr. $13\frac{1}{6}$ Rthlr. Br., 13 a $13\frac{1}{12}$ bez. u. G., Oktbr./Novbr. 13 Rthlr. bez., Novbr/Decbr. 13 Rthlr. Br., $12\frac{7}{8}$ a $12\frac{11}{12}$ G, Leinöl loco 10 Rthlr. Br., Lieferung 10 Rthlr. Br., $9\frac{5}{6}$ G. Mohnöl $17\frac{1}{4}$ a 17 Rthlr. Hanföl 13 Rthlr. Palmöl $13\frac{1}{2}$ Rthlr. Südsee-Thran 11 Rthlr. Br.

Spiritus loco ohne Faß $16\frac{5}{12}$ Rthlr. a $16\frac{1}{3}$ Rthlr. verk., pr. Juli 16 Rthlr. bez u. G., Juli/Aug. $16\frac{1}{12}$ a 16 Rthlr. verk., Aug./Sept. $16\frac{1}{2}$ Rthlr. bez. u. Br., Sept./Oktbr. $16\frac{3}{4}$ Rthlr. Br., $16\frac{1}{2}$ G.

Posen, den 2. Juli.
(Der Schfl. zu 16 Mtz. Preuß.)

Weizen 2 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. bis 2 Rtlr. 15 Sgr. 7 Pf. Roggen 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 3 Sgr. 4 Pf. Gerste 20 Sgr. bis 26 Sgr. 8 Pf. Hafer 17 Sgr. 9 Pf. bis 20 Sgr. Buchweizen 24 Sgr. 5 Pf. bis 28 Sgr. 11 Pf. Erbsen 26 Sgr. 8 Pf. bis 1 Rtlr. 2 Sgr. 3 Pf. Kartoffeln 15 Sgr. 7 Pf. bis 17 Sgr. 9 Pf. Heu der Ctr. zu 110 Pfd. 17 Sgr. 6 Pf. bis 20 Sgr. Stroh das Schock zu 1200 Pfd. 4 Rthlr. bis 4 Rthlr. 10 Sgr. Butter ein Faß zu 8 Pfund 1 Rthlr. 5 Sgr. bis 1 Rtlr. 10 Sgr.

Posen, den 2. Juli. (Nicht amtlich.) Marktpreis für Spiritus p. Tonne von 120 Quart zu 80% Tralles $14\frac{1}{2}$ — $14\frac{2}{3}$ Rthlr.

Berliner Börse.

Den 2. Juli 1849.	Zinsf.	Brief.	Geld
Preussische freiw. Anleihe	5	—	$101\frac{3}{4}$
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	83	$82\frac{1}{2}$
Seehandlungs-Prämien-Scheine	—	—	—
Kur- u. Neumärkische Schuldversch.	$3\frac{1}{2}$	$77\frac{1}{2}$	77
Berliner Stadt-Obligationen	5	$99\frac{1}{4}$	$98\frac{3}{4}$
Westpreussische Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	$86\frac{1}{4}$	$85\frac{3}{4}$
Grossh. Posener »	4	—	$97\frac{3}{4}$
» »	$3\frac{1}{2}$	—	$82\frac{1}{2}$
Ostpreussische »	$3\frac{1}{2}$	—	—
Pommersche »	$3\frac{1}{2}$	—	$93\frac{3}{4}$
Kur- u. Neumärk. »	$3\frac{1}{2}$	$94\frac{1}{4}$	$93\frac{3}{4}$
Schlesische »	$3\frac{1}{2}$	$91\frac{1}{2}$	91
» v. Staat garant. L. B.	$3\frac{1}{2}$	—	—
Preuss. Bank-Antheil-Scheine	—	—	$91\frac{1}{4}$
Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Rthlr.	—	$12\frac{3}{4}$	$12\frac{1}{4}$
Disconto	—	—	—
Eisenbahn-Actien (voll. eingez.)			
Berlin-Anhalter A. B.	4	—	$83\frac{1}{2}$
» Prioritäts-	4	—	89
Berlin-Hamburger	4	—	$74\frac{1}{2}$
» Prioritäts-	$4\frac{1}{2}$	—	$94\frac{1}{2}$
Berlin-Potsdam-Magdeb.	4	—	$59\frac{1}{2}$
» » Prior. A. B.	4	—	87
» » »	5	—	$97\frac{1}{2}$
Berlin-Stettiner	4	104	$103\frac{3}{4}$
Cöln-Mindener	$3\frac{1}{2}$	—	81
» Prioritäts-	$4\frac{1}{2}$	93	93
Magdeburg-Halberstädter	4	—	119
Niederschles.-Märkische	$3\frac{1}{2}$	—	$74\frac{1}{4}$
» Prioritäts-	4	—	88
» »	5	—	$99\frac{3}{4}$
» » III. Serie	5	—	$95\frac{3}{4}$
Ober-Schlesische Litt. A.	$3\frac{1}{2}$	—	$95\frac{3}{4}$
» » B.	$3\frac{1}{2}$	—	$95\frac{3}{4}$
Rheinische	—	—	—
» Stamm-Prioritäts-	4	—	—
» Prioritäts-	4	—	—
» » v. Staat garantirt	$3\frac{1}{2}$	—	—
Thüringer	4	55	55
Stargard Posener	$3\frac{1}{2}$	—	$73\frac{1}{2}$

Druck und Verlag von W. Decker & Comp. in Posen.
Verantw. Redakteur: C. Hensel.